



Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 29

Schlieben, den 17. April 2019

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde für die Europa- und Kommunalwahlen am 26. Mai 2019	Seite 2
Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben	Seite 3
Satzung der Stadt Schlieben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes: - Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“	Seite 4
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben	Seite 7
Gemeinde Kremitzau Beschluss-Nr.: 22-05./2018 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau	Seite 9
Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in Kremitzau/OT Kolochau	Seite 9
Information des Bürgerbüro`s des Amtes Schlieben!	Seite 9
Öffnungszeiten im Bürgerbüro	Seite 9
Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken	Seite 9
Bereitschaftsdienst	Seite 10
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 11

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde für die Europa- und Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Gewählt werden

- das **Europäische Parlament**,
- der **Kreistag des Landkreises Elbe-Elster**,
- die jeweilige **Gemeindevertretung** der Gemeinde Fichtwald, Kremitzau, Hohenbucko und Lebusa sowie die **Stadtverordnetenversammlung** der Stadt Schlieben,
- die/der jeweilige **ehrenamtliche Bürgermeister/in** der Gemeinde Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa sowie der Stadt Schlieben und
- die/der jeweilige **Ortsvorsteher/in** der Ortsteile der Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa sowie der Stadt Schlieben

Die **Wahlzeit** dauert am 26. Mai 2019 von 08:00 bis 18:00 Uhr.

1. Die Gemeinden des Amtes Schlieben sind in folgende Wahlbezirke und Wahllokale eingeteilt:

Gemeinde Fichtwald

Wahlbezirk	Wahllokal
OT Hillmersdorf 01	Gemeindehaus, Dorfstr. 59
OT Naundorf 02	Jugendklub, Dorfstr. 25
OT Stechau 03	Feuerwehrgerätehaus, Dorfstr. 72A

Gemeinde Hohenbucko

Wahlbezirk	Wahllokal
OT Hohenbucko 01	Klubraum-Saal, Dorfstr. 6A
OT Proßmarke 02	Mehrgenerationenhaus, Mühlenweg 7

Gemeinde Kremitzau

Wahlbezirk	Wahllokal
OT Kolochau 01	Freizeitzentrum, Am Sportplatz 1
OT Malitschkendorf 02	Gaststätte „Kremitzgrund“, Hauptstr. 43
OT Polzen 03	Gaststätte „Lindenhof“, Hauptstr. 6

Gemeinde Lebusa

Wahlbezirk	Wahllokal
OT Freleben 01	Pension „Lärcheneck“, Lärcheneck 11
OT Körba 02	Gemeindehaus, Lindenstr. 21
OT Lebusa 03	Feuerwehrgerätehaus, Schulstr. 60

Stadt Schlieben

Wahlbezirk	Wahllokal
OT Berga/Krassig 01	Gedenkstätte, Straße der Arbeit 41
OT Frankenhain 02	Freizeitzentrum, Frankenhain Nr. 38A
OT Jagsal 03	Kulturraum, Jagsal Nr. 20
OT Oelsig 04	Feuerwehrgerätehaus, Oelsig Nr. 24A
OT Schlieben 05	Touristinformation, Ritterstr. 8
OT Wehrhain 06	Dorfgemeinschaftshaus, Wehrhainer Neue Str. 1A
OT Werchau 07	Feuerwehrgerätehaus, Werchau Nr. 21

Der Wahlbezirk und das Wahllokal, in dem die Wahlberechtigten wählen können, sind zudem in den **Wahlbenachrichtigungskarten**, die den Wahlberechtigten **bis spätestens 5. Mai 2019** übersandt werden, angegeben. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ein amtliches Personaldokument – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.

2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

3. Wahl zum Europäischen Parlament

- 3.1 Jeder Wähler, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, erhält einen Stimmzettel und kann **nur eine Stimme** abgeben. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
- 3.2 Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Kennzeichnung des Stimmzettels muss durch den Wähler in einer im Wahllokal aufgestellten Wahlkabine erfolgen.
- 3.3 Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettel-Schablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehindertenverband Brandenburg e. V. kostenlos angefordert werden unter der Telefon-Nr. 0355 22549.

4. Wahl zum Kreistag des Landkreises Elbe-Elster, zur Gemeindevertretung der Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa sowie zur Stadtverordnetenversammlung Stadt Schlieben

- 4.1 Jeder Wähler, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, erhält für jede Wahl einen Stimmzettel. Diese enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge. Jeder Wahlberechtigte hat **je Stimmzettel drei Stimmen**.
- 4.2 Bei der Wahl muss der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen. Er kann
 - a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder
 - b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein.
 - c) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Es dürfen jedoch jeweils nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist der Stimmzettel ungültig. Die Kennzeichnung der Stimmzettel muss durch den Wähler in einer im Wahllokal aufgestellten Wahlkabine erfolgen.

5. Wahl zur/zum ehrenamtlichen Bürgermeister/in und zur/zum Ortsvorsteher/in

- 5.1 Jeder Wähler, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, erhält für jede Wahl einen Stimmzettel. Diese enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge. Jeder Wahlberechtigte hat **je Stimmzettel eine Stimme**.
- 5.2 Bei der Wahl muss der Wähler die Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei und eindeutig kennzeichnen. Ist für die Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, so hat der Wähler sein Wahlrecht in der Weise auszuüben, dass er in einem der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt. Die abgegebene Stimme ist ungültig, wenn der Stimmzettel keine oder mehr als eine Kennzeichnung enthält. Die Kennzeichnung der Stimmzettel muss durch den Wähler in einer im Wahllokal aufgestellten Wahlkabine erfolgen.
6. Der Wähler, der **keinen Wahlschein** besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
7. **Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann**

- a) bei der Wahl der Vertretung in einem Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen,
- b) bei der Wahl der Vertretung in einem Wahlgebiet mit einem Wahlkreis oder bei der Wahl des Bürgermeisters, Ortsbeirats oder Ortsvorstehers die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an der Wahl
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - durch Briefwahl teilnehmen,
- c) im Falle verbundener Gemeindewahlen (Wahlen der Vertretung und des Bürgermeisters) in einem Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen,
- d) im Falle verbundener Gemeinde- und Ortsteilwahlen die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
 - durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Ortsteil gehören, oder
 - durch Briefwahl teilnehmen,
- e) im Falle verbundener Kreis- und Gemeinde- oder Ortsteilwahlen und der Ausgabe einheitlicher Wahlscheine, die auch für die Kreistagswahl gelten, die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
 - durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl sowie, wenn der Wahlschein auch für eine Ortsteilwahl gilt, zu dem Ortsteil gehören, oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

8. Briefwahl

8.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss beim Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben, Bürgerbüro (Zimmer 119) die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag sowie Wahlbriefumschlag) anfordern.

8.2 Die Briefwahl wird wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre/n Stimmzettel.
- b) Sie legt den/die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an den zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter, dass er dort bis spätestens 18:00 Uhr des Wahltages eingeht. Der Wahlbrief kann auch an der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bei verbundenen Wahlen nutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einem Wahlbriefumschlag. Dies gilt auch für sonstige verbundene Wahlen, für die die wahlberechtigte Person einen einheitlichen Wahlschein erhalten hat.

- 8.3 Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen des Wählers gekennzeichnet hat.
9. Die Wahlhandlung in den Wahllokalen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
10. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahl-Gesetzes).
11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schlieben, 17.04.2019

Polz

Amtsleiter als Wahlbehörde

Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordneten der Stadt Schlieben vom 26.03.2019, an welcher die Bürgermeisterin und 13 Stadtverordnete teilnahmen.

Beschluss Nr. 23.-03./2019

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors zur Anpassung einiger Stromlieferverträge

Beschluss Nr. 24.-03./2019

Satzung der Stadt Schlieben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes: „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Satzung der Stadt Schlieben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes: „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ rückwirkend zum 01.01.2019.

Beschluss Nr. 25.-03./2019

zur Erteilung des Namenszusatzes für die Stadt Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Erteilung des Namenszusatzes „Historische Wein- und Kellerstadt“ für die Stadt Schlieben.

Beschluss Nr. 26.-03./2019

zur Abberufung einer sachkundigen Bürgerin

Beschluss Nr. 27.-03./2019

zur Bestellung einer sachkundigen Bürgerin

Beschluss Nr. 28.-03./2019
zur Ernennung einer Ehrenbürgerin der Stadt Schlieben

Beschluss Nr. 29.-03./2019
zur Ernennung eines Ehrenbürgers der Stadt Schlieben

Beschluss Nr. 30.-03./2019
zur Ernennung eines Ehrenbürgers der Stadt Schlieben

Beschluss Nr. 31.-03./2019
zur Ernennung eines Ehrenbürgers der Stadt Schlieben

Beschluss Nr. 32-03./2019
zur Ernennung einer Ehrenbürgerin der Stadt Schlieben

Beschluss Nr. 33.-03./2019
zur Vergabe von Tiefbau- und Elektroarbeiten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Stadt Schlieben/OT Krassig

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe von Tiefbau- und Elektroarbeiten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Stadt Schlieben/OT Krassig.

Beschluss Nr. 34.-03./2019
zum Abschluss eines Wegenutzungsvertrages Strom (Konzessionsvertrag)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages Strom (Konzessionsvertrag).

Satzung
der Stadt Schlieben
zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes:
- Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), alle Gesetze in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Satzung gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben in ihrer Sitzung am 26.03.2019 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes: „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““, im nachfolgenden als WBV (Wasser- und Bodenverband) bezeichnet, beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Schlieben ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied im Wasser- und Bodenverband „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz- Neugraben““ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I/09, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28] S. 16) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 26 der Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ vom 27.08.2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 39, S. 895 vom 04.10.2018) an den Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

- 3 -

§ 5**Umlagemaßstab**

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes in Quadratmetern (aufgerundet auf volle Quadratmeter), zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 6**Umlagesatz**

(1) Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich 0,000979 €.

(2) Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht erhoben.

§ 7**Anzeige- und Auskunftspflicht**

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Festlegungen durch die Stadt Schlieben die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Umlageschuldner hat insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Schlieben, handelnd für die Stadt Schlieben, das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Schlieben, handelnd für die Stadt Schlieben, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8**Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

1. aus Datenbeständen, die das Amt Schlieben, handelnd für die Stadt Schlieben, zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes
2. nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) nutzen,
3. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster gemäß § 10 I BbgVermG sowie
4. aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern (§ 126 I 2 Nr. 3 GBO)

gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO, § 104 BbgWG i. V. m. § 88 WHG zulässig.

- 2 -

§ 2**Gegenstand der Umlage**

Die Stadt Schlieben erhebt eine Umlage, für die von ihr an den WBV zu zahlenden Verbandsbeiträge, von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten, die nicht direkte Mitglieder im WBV sind. Ferner erfolgt keine Erhebung für die Grundstücke, die sich im Eigentum der Stadt Schlieben befinden.

§ 3**Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das der WBV gegenüber der Stadt Schlieben den Verbandsbeitrag per Beitragsbescheid oder Vorausleistungsbescheid festgesetzt hat.
- (3) Die Umlage wird mittels Umlagebescheid gegenüber dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigtem gemäß § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung durch die Stadt Schlieben festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 4**Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes im Gebiet der Stadt Schlieben ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ (Verbandsatzung vom 27.08.2018, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 39, S. 895 vom 04.10.2018) gehört.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

Allgemeine Datenschutzinformation gemäß Art. 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben
 Abteilung: Kämmererei
 Bereich: Steuern und Abgaben

Aufgabe: Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes (WBV)
 • Gewässerunterhaltungsverband „Kremnitz-Neugraben“

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlicher: Amt Schlieben für die Stadt Schlieben Der Amtsdirektor Herr Polz Herzberger Straße 7 04936 Schlieben	Datenschutzbeauftragte: Amt Schlieben datenschutz@amt-schlieben.de Frau Volkmann Herzberger Straße 7 04936 Schlieben
---	---

2. Welche Daten werden von uns verarbeitet? Und zu welchem Zweck?

Verarbeitet werden die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten und die entnommenen Daten aus dem amtlichen Melderegister des Amtes Schlieben sowie Daten aus dem Katasteramt des Landkreises Elbe-Elster. Diese Verarbeitung ist im Rahmen der Aufgabenerfüllung für die unten genannten Zwecke, gemäß § 23 BDSG i. V. m. § 6 BbgDSG, zulässig.

Zwecke	verarbeitete Datenkategorien	Kategorien von Empfängern	Löschung
Umlage der Verbandsbeiträge des WBV Die Stadt Schlieben ist gesetzlich verpflichtet Verbandsbeiträge an WBV zu zahlen. Wir benötigen Ihre Daten, um gemäß der Satzung der Stadt Schlieben zur Umlage der Verbandsbeiträge des WBV „Gewässerunterhaltungsverband „Kremnitz-Neugraben“, von Ihnen als Grundstücks-eigentümer eine Umlage zu erheben.	Name, Vorname und Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adressen, Bankdaten, Familienstand, Geburts- und Sterbedaten der Grundstückseigentümer, der künftigen Grundstücks-eigentümer und Erbbauberechtigten, Grundbuch- und Grundstücksbezeichnungen, Grundstücksdaten, Eigentumsverhältnisse	intern: Mitarbeiter/-innen der Kämmererei und der Kasse, Hauptverwaltungs-beamte extern: Mitglieder der Stadtverordneten-versammlung, Mitarbeiter/-innen zuständiger Behörden und Rechtsanwälte, Steuerberater Eine Auftragsdatenverarbeitung findet statt, Punkt 5.	Die Löschung findet unverzüglich nach Wegfall des Zwecks bzw. nach den gesetzlichen Aufbewahrungs-fristen statt. Die Frist beträgt mindestens 10 Jahre.

3. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Grundsätzlich speichern wir Ihre Daten nur so lange, wie es dem Zweck entspricht. Darüber hinaus halten wir uns an die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, welche in bestimmten Fällen eine dauerhafte Aufbewahrung zulassen (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO).

4. Rechtsgrundlage

- Erfüllung eines Vertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)
- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO, § 104 BbgWG i. V. m. § 88 WHG)
- Verarbeitung liegt im öffentlichen Interesse oder erfolgt in Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. § 5 BbgDSG)

1. Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
 2. Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
 3. Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten,
 4. Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 5 dieser Satzung der einzelnen Grundstücke.
- (3) Die Daten werden nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung ist gemäß § 23 BDSG i. V. m. § 6 BbgDSG zulässig.
- (4) Die Löschung der Daten erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

(5) Nähere Erläuterungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind dem Informationsblatt zur GUV-Umlage der Stadt Schlieben gemäß Art. 13 und 14 DSGVO zu entnehmen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Schlieben, den 26.03.2019

Polz
 Amtsdirektor

Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

**Abteilung: Kämmerei
Bereich: Steuern und Abgaben**

Aufgabe:
Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes (WBV)
Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“

5. Empfänger/Datenverarbeitung im Auftrag im Sinne von Art. 4 und Art. 28 DSGVO

Sämtliche relevanten Daten die Sie an uns übermitteln, werden primär in unserem Hause verarbeitet, jedoch nur den jeweils zuständigen Mitarbeitern/-innen zur Verfügung gestellt bzw. ihnen der Zugriff gestattet. Da wir nicht alle Leistungen selbst erbringen können, arbeiten wir mit anderen Behörden und Dienstleistern (Datenverarbeitung im Auftrag) zusammen, welche zum Schutz Ihrer Daten DSGVO-konform sind.

Dienstleister, die in unserem Auftrag eine Datenverarbeitung vornehmen:

- A. LCS Computer Service GmbH, Gartenstraße 45, 04936 Schlieben
Leistungen für das eingesetzte Verfahren „ARCHIKART“
- Veranlagung der Grundstückseigentümer
- B. DATEV eG, Paumgartnerstraße 6-14, 90329 Nürnberg.
- Abwicklung der Buchführung (Kassen- und Forderungswesen)
- C. Sparkasse Elbe-Elster, Berliner Straße 43, 03238 Finsterwalde
- Abwicklung von Bankgeschäften

6. Übermittlung an Drittländer

Eine Übermittlung an Drittländer kann stattfinden.
Drittländer in diesem Sinne sind: Niederlande, Großbritannien, Österreich, Südafrika, Schweiz, Indien, Luxemburg, Polen, Spanien

7. Rechte der betroffenen Person

Ihnen stehen folgende Rechte zu den personenbezogenen Daten zu, die wir von Ihnen verarbeiten:

- Recht auf Auskunft und auf eine Kopie der Daten (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 und 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Ausführliche Informationen zu Ihren Rechten können Sie auf unserer Internetseite www.amt-schlieben.de nachlesen.

8. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Ihre Daten entnehmen wir dem amtlichen Melderegister des Amtes Schlieben sowie dem Katasteramt des Landkreises Elbe-Elster, gemäß § 23 BDSG. Wir weisen darauf hin, dass Sie für die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Daten verantwortlich sind. Änderungen sind uns rechtzeitig anzuzeigen. Die Grundlage zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bildet die Satzung der Stadt Schlieben zur Umlage der Verbandsbeiträge des WBV „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben

zwischen

**dem Amt Schlieben
vertreten durch den Amtsdirektor,
Herrn Andreas Polz,
Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben**

und

**der Stadt Luckenwalde
vertreten durch die Bürgermeisterin,
Frau Elisabeth Herzog-von der Heide,
Markt 10, 14943 Luckenwalde;**

wird gemäß des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22]), S.25), die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) können Kommunen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zusammenarbeiten. Das Amt Schlieben sowie die Stadt Luckenwalde beabsichtigen, dass das vom Amt Schlieben eingerichtete Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben nach §§ 102 bis 104 BbgKVerf für die Stadt Luckenwalde durchführt.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Das Amt Schlieben verpflichtet sich, durch das von ihm eingerichtete Rechnungsprüfungsamt, die Aufgaben nach den §§ 102 bis 104 BbgKVerf für die Stadt Luckenwalde durchzuführen.

- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich gemäß § 102 BbgK-Verf zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben im Benehmen mit dem zu prüfenden Beteiligten eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

§ 2

Durchführung der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Luckenwalde sichert die Mitwirkung bei der ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Aufgaben zu, insbesondere durch die Übergabe und Kenntnisnahme der notwendigen Unterlagen. Dabei ist das Rechnungsprüfungsamt des beauftragten Amtes berechtigt, vor Ort Einblick in die prüfungsrelevanten Unterlagen zu nehmen. Die Kommune unterrichtet das beauftragte Rechnungsprüfungsamt über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Prüfungsauftrages von Bedeutung sein können.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben veranschlagt einen Aufwand von 230 Stunden im Jahr. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich erbrachten Stunden, Mehraufwand ist rechtzeitig anzumelden.
- (3) Die Stadt Luckenwalde stellt dem Rechnungsprüfungsamt für die Vor-Ort-Prüfungen einen geeigneten Arbeitsplatz und die notwendige Ausstattung unentgeltlich zur Verfügung.
- (4) Die Ergebnisse der Prüfung (Prüfvermerke und -berichte) werden der Stadt Luckenwalde vorgelegt und in einer Abschlussberatung ausgewertet. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung sind sie unverzüglich zu unterrichten.

§ 3**Rechnungsprüfungsamt**

- (1) Sitz des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben ist die Stadt Schlieben.
- (2) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt das Amt Schlieben das notwendige Personal zur Verfügung.
- (3) Weitere Bestellungen und Abberufungen erfolgen durch den Amtsausschuss des Amtes Schlieben im Einvernehmen mit den Gemeindevertretungen bzw. der Stadtverordnetenversammlung der Gemeinden Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal, Rangsdorf, der Stadt Baruth/Mark und der Stadt Schönwalde.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist gegenüber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde unmittelbar verantwortlich und ihnen in der sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt, soweit Prüfungsaufgaben für die betreffende Kommune durchgeführt werden.

§ 4**Kostenausgleich**

- (1) Die Stadt Luckenwalde erstattet dem Amt Schlieben die Kosten für die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung über eine Kostenpauschale pro angefangene Stunde.
- (2) Die Höhe der Kostenpauschale beträgt anfänglich 48,98 €/h.
- (3) In der Kostenpauschale sind die Personalkosten des laufenden Haushaltsjahres, eine Sachkostenpauschale in Höhe von 30 % der Personalkosten und die Abgeltung der Kosten für notwendige Dienstreisen enthalten. Anpassungen hinsichtlich der Höhe der Kostenpauschale können aufgrund vorzulegender Kalkulationen erfolgen.
- (4) Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.
- (5) Die im Zusammenhang mit der Prüfung entstehenden Kosten des beauftragten Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind vom zu prüfenden Beteiligten gesondert zu tragen.

§ 5**Versicherungsschutz**

Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag des Vertragspartners tätig. Sie werden im Rahmen der gemeindlichen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den eigenen Mitarbeitern gleichgestellt. Sollten die Mitarbeiter des Amtes Schlieben in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten einen Schaden zufügen, besteht Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung des Amtes Schlieben.

§ 6**Dauer und Beendigung der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Seite unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahreshalbjahr schriftlich gekündigt werden, erstmalig zum 31.12.2019.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens maßgebend.

§ 7**Schriftform und Salvatorische Klausel**

- (1) Alle diese Vereinbarung betreffenden Regelungen zwischen den Kommunen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine später in sie aufgenommene Regelung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.
- (3) Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Für diesen Fall verpflichten sich die Kommunen, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder entsprechend dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 8**Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung**

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Anzeigepflicht bei der nach § 42 Abs. 2 und 3 GKGBbg zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Die Vereinbarungspartner haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 GKGBbg). Für die Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend. Die Änderung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf nur dann der öffentlichen Bekanntmachung, wenn der Kreis der Vereinbarungspartner oder der Bestand der von der Vereinbarung erfassten Aufgaben geändert wird.
- (3) Die Vereinbarung wird mit ihrem Abschluss wirksam (§ 9 Abs. 1 GKGBbg).

§ 9**Ausfertigung**

Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Jeder der Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

Schlieben, den 19. März 2019

gez. *Andreas Polz*
 Amtsdirektor
 (Siegel)

gez. *Harald Kutscher*
 Allgemeiner Stellvertreter

Luckenwalde, den 12. März 2019

gez. *Elisabeth Herzog-von der Heide*
 Bürgermeisterin
 (Siegel)

gez. *Peter Mann*
 Allgemeiner Stellvertreter

Gemeinde Kremitzau

Beschluss-Nr.: 22-05./2018

zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau / OT Kolochau

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen in ihrer Sitzung am 24.05.2018 Folgendes:

1. Für das im Übersichtsplan (Anlage 1) gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Kolochau, Flur 6, Flurstücke 54/1, 56, 57, 58/4, 120, soll ein Bebauungsplan „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau, zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung, aufgestellt werden.
2. Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage von § 13, 13 a und 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt. Nach den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen ausschließlich Wohnnutzungen (Wohngebäude) zugelassen werden. § 13 a gilt entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Grundsätzlich ist die sich aus den Festsetzungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO ergebende überbaubare Fläche maßgeblich.
3. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren, ohne die Durchführung einer Umweltprüfung mit Umweltbericht, nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgestellt.
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 und 2.
5. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Kremitzau, den 24.05.2018

Claus
Bürgermeister

Polz
Amtdirektor



Information des Bürgerbüros des Amtes Schlieben!

Das Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt/Standesamt des Amtes Schlieben bleibt am **Montag, dem 06.05.2019**, wegen Schulung der Mitarbeiter geschlossen.

An den anderen Tagen stehen wir Ihnen zu den gewohnten Öffnungszeiten für Ihre Anliegen zur Verfügung.

Öffnungszeiten Bürgerbüro vom 06.05.2019 bis 10.05.2019:

Dienstag:	8:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch:	8:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag:	8:00 Uhr – 12:00 Uhr

Ihr Bürgerbüro

Öffnungszeiten im Bürgerbüro

Um den Service für die Bürger des Amtes Schlieben zu verbessern, ist das Bürgerbüro im Amt Schlieben zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

Montag	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung.

Wir bitten um Beachtung!

Bürgerbüro

Immobilien

Ausschreibung

Nachfolgend aufgeführte Immobilien und Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf angeboten:

Stadt Schlieben:
OT Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 19 – 22

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben

Lage: Ernst-Thälmann-Straße 19 – 22
Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliedend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 4 WE, vier 2-Raum-Wohnungen, drei zz. vermietet, mit Küche und Bad/WC und mit einer Wohnfläche von 44,03 m². Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum.

Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1993 erfolgte eine Sanierung der Wohnungen (Fassade wärmege-dämmt, Dämmung der oberen Geschoss-decke, Fenster, Heizung, Blitzschutz).

Die nicht vermietete 2-Raum-Wohnung ist in einem Zustand, der einen Reparatur- und Instandhaltungsrückstau aufweist.

Energie 113 kWh (m² a)

Energieendbedarf:

Befeuerungsart: Öl

Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 26

Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 1-Raum-Wohnungen, eine zz. vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 29,93 m².

Energie Energieverbrauchsausweis

Energieausweistyp:

gültig bis: 17.09.2024

Endenergiebedarf: 119 kWh/(m² a)

Befeuerungsart: Öl

Energieeffizienzklasse: D

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 25

Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie Energieverbrauchsausweis

Energieausweistyp:

gültig bis: 14.10.2024

Endenergiebedarf: 94 kWh/(m² a)

Befeuerungsart: Öl

Energieeffizienzklasse: C

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 24

Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie Energieverbrauchsausweis

Energieausweistyp:

gültig bis: 17.09.2024

Endenergiebedarf: 99 kWh/(m² a)

Befeuerungsart: Öl

Energieeffizienzklasse: C

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 23

Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 2-Raum-Wohnungen, zurzeit eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie Energieverbrauchsausweis

Energieausweistyp:

gültig bis: 17.09.2024

Endenergiebedarf: 110 kWh/(m² a)

Befeuerungsart: Öl

Energieeffizienzklasse: D

Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum.

Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1994 erfolgte eine Komplett-sanierung (Fassade wärmegeklämt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Bauwerkstrokenlegung, Fenster, Heizung, Blitzschutz, Flurelektrik).

Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Schlieben

1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 m², teilweise erschlossen

1 Gartengrundstück mit einer Größe von 881 m², gelegen am Ortsrand von Schlieben, Wasseranschluss ist vorhanden.

Gemeinde Lebusa:

OT Körba

8 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung durchschnittliche Größe: 250 m² voll erschlossen und sofort bebaubar

Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben, und die Gemeinde Lebusa sind jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verkaufsangebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit der Angaben.

Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises bis spätestens zum 10.05.2019, 15.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung des jeweiligen Grundstückes oder der jeweiligen Immobilie beim

Amt Schlieben

Herzberger Straße 07

04936 Stadt Schlieben

einzureichen.

Wüstenhagen

Sachbearbeiterin Liegenschaften

Tel.: 035361 356-20

Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönewalde

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönewalde ist unter der zentralen Rufnummer

116 117

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Samstag und Sonntag von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr
erreichbar.

Urlaubstermine der Ärzte des Amtes Schlieben

Frau Dipl.-Med. Barbara Kneist, Schlieben
23.04.2019 – 03.05.2019

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Wirtschaftsplan Bereich Trinkwasser Wasserverband Schlieben

Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2019

Bereich Trinkwasser

Aufgrund des § 7 Nr.3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 1 der Kommunalverfassung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 19.03.2019 den Wirtschaftsplan Bereich Trinkwasser für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

1.	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	230,8 T€
	die Aufwendungen	229,2 T€
	der Jahresgewinn	1,7 T€
	der Jahresverlust	0,0 T€
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzu/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	48,9 T€
	Mittelzu/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	- 65,0 T€
	Mittelzu/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 20,5 T€
2.	Es werden festgesetzt	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf davon	0,0 T€
	für Investitionen und	0,0 T€
	Investitionsförderungsmaßnahmen	
	für Zwecke der Umschuldung	0,0 T€
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,0 T€
2.3	die Verbandsumlage auf	0,0 T€
	Nach § 19 Abs. 2 Satz 1GKG haben die einzelnen Ver- bandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:	
	a) Stadt Schlieben	0,0 T€
	b) Gemeinde Kremitzau	0,0 T€

Schlieben, den 19.03.2019

gez. Polz
Verbandsvorsteher

Der Wirtschaftsplan Trinkwasser 2019 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Elbe-Elster zur Kenntnis übergeben und enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Schlieben, den 27.03.2019

gez. Polz
Verbandsvorsteher

Vorstehende Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und liegt nach Bekanntgabe zusammen mit dem Wirtschaftsplan Trinkwasser 2019 des Wasserverbandes Schlieben (WVS) im Büro der Verwaltung des WVS, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Wirtschaftsplan Bereich Schmutzwasser Wasserverband Schlieben

Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2019

Bereich Schmutzwasser

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 1 der Kommunalverfassung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 19.03.2019 den Wirtschaftsplan Bereich Schmutzwasser für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

1.	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	561,7 T€
	die Aufwendungen	552,1 T€
	der Jahresgewinn	9,6 T€
	der Jahresverlust	0,0 T€
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzu/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	204,3 T€
	Mittelzu/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	- 128,0 T€
	Mittelzu/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 77,8 T€
2.	Es werden festgesetzt	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf davon	0,0 T€
	für Investitionen und Investitionsförderungs- maßnahmen	0,0 T€
	für Zwecke der Umschuldung	0,0 T€
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,0 T€
2.3	die Verbandsumlage auf	0,0 T€
	Nach § 19 Abs. 2 Satz 1GKG haben die einzel- nen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:	
	a) Stadt Schlieben	0,0 T€
	b) Gemeinde Kremitzau	0,0 T€

Schlieben, den 19.03.2019

gez. Polz
Verbandsvorsteher

Der Wirtschaftsplan Schmutzwasser 2019 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Elbe-Elster zur Kenntnis übergeben und enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Schlieben, den 27.03.2019

gez. Polz
Verbandsvorsteher

Vorstehende Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und liegt nach Bekanntgabe zusammen mit dem Wirtschaftsplan Schmutzwasser 2019 des Wasserverbandes Schlieben (WVS) im Büro der Verwaltung des WVS, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Ausschreibungen anderer Behörden

Die Kreisstadt Herzberg (Elster)

Bei der Stadtverwaltung Herzberg (Elster) ist zum 01.07.2019 eine Stelle

**als Gerätewart/Gerätewärterin
bei der Feuerwehr/Mitarbeiter/in Bauhof**

in Vollzeit und unbefristet zu besetzen.

Der volle Wortlaut der öffentlichen Ausschreibungen ist einsehbar im Internet unter:

www.herzberg-elster.de bzw. im Amtsblatt der Stadt Herzberg (Elster) am 22.03.2019.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 23.04.2019 an die

Stadt Herzberg (Elster)

Bürgermeister

Markt 1

04916 Herzberg (Elster)

zu richten.

Bei personalrechtlichen Fragen wenden Sie sich gern an Frau Kuring, Tel.: 03535 482-232, E-Mail: personalabteilung@stadt-herzberg.de.

gez. Karsten Eule-Prütz
Bürgermeister

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
 - Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
 - Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
 - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
- Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 37,20 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,95 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.